Lippische Gesetz-Sammlung

1934

Deimold, den 31. Januar 1934

Mr. 5

Inhalt: Gefet zur Aufhebung der Kreisfreiheit der Städte Detmold, Lemgo und Bad Salzusten. Bom

Mr. 9

Gefek zur Aufhebung der Kreisfreiheit der Städte Detmold, Lemgo und Bad Galzusten. Bom 29. Januar 1934.

Die Landesregierung hat das folgende Gesetz beschlossen:

 $\S 1$

Die Stadtgemeinde Detmold wird in den Kreis Detmold, die Stadtgemeinden Lemgo und Bad Salzuflen werden in den Kreis Lemgo einbezogen.

Die Vorschriften der Verordnung vom 30. Januar 1932, betreffend die Landess und Gemeindeverwaltung (L.-V. Bd. 31 S. 443 ff.), finden entsprechende Anwendung.

 $\S^{\cdot} 2$

Die gegenwärtigen Kreistage werden in angemeffener Weise durch von der Landesregierung zu bestimmende Bürger der neu einbezogenen Städte ergänzt. Insoweit ist eine Ueberschreitung der in Artifel II § 1 des Gesegs vom 3. April 1933 (L.B. Bd. 32 S. 35 ff.) festgesetzen Zahl der Kreistagsmitglieder zulässig.

Entsprechendes gilt für die Ergänzung der Kreisausschüffe.

§ 3

Die Berordnung vom 18. Februar 1932, betreffend das Fürforgewesen (L.D. Bd. 31 S. 461 ff.), wird wie folgt abs geändert:

- *) Bezirksfürsorgeverbände sind die Kreise Detmold und Lemgo,
- b) Verbandsvertretungen sind die Kreis= ausschüffe,
- e) die übrigen Organe und Ausschüsse der Bezirksfürsorgeverbände und des Landesfürsorgeverbandes bleiben ihrer Mitgliederzahl nach unverändert; die besonderen Kechte der bisher freisfreien Städte auf Mitbesegung gehen auf die Organe der Kreise über.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1934 in Kraft. Durchführungsbestimmungen und ergänzende Vorschriften erläßt erforderlichen= falls die Landesregierung.

Berlin, den 29. Januar 1934.

I. III. 1. 7. Lippische Landesregierung Riecke

Im Namen des Reichs!

Vorstehendes Gesetz wird hiermit ver= fündet.

Berlin, den 29. Januar 1934.

Der Reichsstatthalter in Lippe und Schaumburg-Lippe

(L. S.) Dr. Mener